

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HOHENWEILER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 29.12.2023

## 8. Verordnung: Abfallgebührenordnung

### Abfallgebührenordnung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes im Dringlichkeitsweg gemäß § 60 Abs 3 Gemeindegesetz vom 22.12.2023 werden gemäß § 2 der Abfallgebührenordnung die Abfallgebühren wie folgt festgelegt:

#### § 1 Abfallgrundgebühr

Die Abfallgrundgebühr beträgt pro Person EUR 15,97.

#### § 2 Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)

Biomüllsack	8 Liter / Stück	EUR	0,95
Biomüllsäcke	8 Liter / Rolle (10 Stück)	EUR	9,50
Biomüllsack	15 Liter / Stück	EUR	1,55
Biomüllsäcke	15 Liter / Rolle (10 Stück)	EUR	15,50
Biomüllsackkübel	Stück	EUR	4,84
Restmüllsack	20 Liter / Stück	EUR	1,95
Restmüllsack	20 Liter / Rolle (6 Stück)	EUR	11,70
Restmüllsack	40 Liter / Stück	EUR	3,90
Restmüllsäcke	40 Liter / Rolle (6 Stück)	EUR	23,40
Sperrmüll	unter 1/2m <sup>3</sup>	EUR	5,00
Sperrmüll	pro 1/2m <sup>3</sup>	EUR	14,00
Grünmüll	pro 100 Liter	EUR	1,50
Grünmüll	pro 1/2m <sup>3</sup>	EUR	7,00
Grünmüll	pro 1m <sup>3</sup>	EUR	14,00

Bei den Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge inklusive einer gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 %.

#### § 3 Abgabe bzw. Abholung von sperrigen Hausabfällen, sperrigen Gartenabfällen und Altstoffen

(1) Die Transportkosten je Abholung von sperrigen Hausabfällen werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Stundensatz Bauhof inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) abgerechnet.

(2) Die Abholung von sperrigen Gartenabfällen sowie das Häckseln vor Ort werden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet. Größere Mengen sind direkt über eine Firma zu entsorgen.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11.12.2023 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W o l f g a n g L a n g e s

